



INHALT

Vollzug des Landespflegegesetzes; <u>hier:</u> Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "2 Eichen im Triefenbachtal" in der Gemarkung Edenkoben	Seite 93
Aufbietung verlorener Führerscheine	-"- 95

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

"2 Eichen im Triefenbachtal" in der Gemarkung Edenkoben

- Bekanntmachung vom 4. August 1975, Az.: 7/362 - 021 -

Aufgrund der §§ 1, 2 Absatz 2, 14 Absatz 2 und 3, 16 Absatz 2, 18, 22 und 23 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz vom 14. 06. 1973 (GVBl. Seite 147) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Naturdenkmal ist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung unter den Schutz des Landespflegegesetzes gestellt. Seine Erhaltung liegt wegen seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse.

§ 2

Das Naturdenkmal "2 Eichen im Triefenbachtal" liegt an der Brücke am Woogweg in der Gemarkung Edenkoben.

Es ist in der amtlichen Liste der unteren Landespflegebehörde eingetragen.

§ 3

An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Künstliche Teiche oder künstliche Wasserläufe anzulegen oder zu erweitern.
3. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten.
4. Materiallager, Müll- und Schuttablageplätze anzulegen oder zu erweitern.
5. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu verändern.
6. Bäume oder Sträucher zu beseitigen oder zu beschädigen.
7. Die Wege zu verlassen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzuerwerfen oder den geschützten Landschaftsbestandteil auf andere Weise zu beeinträchtigen.
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz oder bemerkenswerte Elemente des Landschaftsbestandteils hinweisen.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils dienen. Weitere Ausnahmen können von der unteren Landespflegebehörde zugelassen werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten nach § 33 Abs. 2 des Landespflegegesetzes als Ordnungswidrigkeit. Sie können mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landkreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern in Kraft.